



**AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTEREGION AACHEN**



AACHEN, DEN 15.12.2025

NR. 35

STÄDTEREGION AACHEN

Zur Information:

Am Donnerstag, 18.12.2025, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Städteregionstages in den Park Terrassen, Dammstraße 40, 52066 Aachen statt.

Ergänzung der Tagesordnung

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

A) Öffentliche Sitzung

15.	Rettungsdienst – Erlass der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) Christoph Europa 1	2025/0288-E1
16.	Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Produkt 05.01.01 „Leistungen nach dem SGB XII und APG NRW“	2025/0510
24.1	Wahl der Vertretungen der StädteRegion Aachen in Gremien des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV)	2025/0029-E1

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 15. bis 86. werden zu neuen Tagesordnungspunkten 17. bis 88.

Die Vorlage 2025/0029 – E1 bezieht sich auf den bisherigen Tagesordnungspunkt 22 (jetzt Tagesordnungspunkt 24) und wird dementsprechend als Tagesordnungspunkt 24.1 zugefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Aachen, den 15.12.2025

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

**STÄDTEREGION AACHEN
Öffentliche Bekanntmachung
von fünf Genehmigungsbescheiden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Fünf Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von jeweils einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen –WEA-) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – Drei-Kaiser-Eichen für die

**JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörstadt,**

**Az: 354.0009/24/1.6.2
Az: 354.0010/24/1.6.2
Az: 354.0011/24/1.6.2
Az: 354.0012/24/1.6.2
Az: 354.0014/24/1.6.2**

1. Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) sowie § 9 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in den jeweils geltenden Fassungen wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

I.1 Verfügender Teil des Bescheides (Tenor) für WEA 1, Az: 354.0009/24/1.6.2

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich Ihnen, der

**JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörstadt**

auf Ihren Antrag vom 28.03.2024 und den Ergänzungen vom 02.05.2024, 23.05.2024, 12.06.2024, 27.06.2024 und 13.12.2024 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Gemeinde Stolberg – Windpark Drei-Kaiser-Eichen. Mit Datum vom 19.02.2025 wurden die Anträge für die WEA 05, 07 und 08 zurückgezogen. Auf Ihren Wunsch wird für jede WEA ein separater Genehmigungsbescheid erstellt.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Bau und den Betrieb von WEA 01 der Firma Vestas, V136 mit einer Nennleistung von 4.200 kW, einer Nabenhöhe von 112 m, einem Rotorradius von 68,0 m und einer Gesamthöhe von 180,0 m. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Kapitel 8 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Errichtung der genehmigten Anlage erfolgt in:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten			
				ETRS 89 -Zone 32		GK - Zone 2	
				X_ETRS	Y_ETRS	X_GK	Y_GK
WEA 01	Zweifall	8	273	309009	5619567	2520926	5617928

Der höchste Punkt der Windkraftanlage WEA 01 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 593,20 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehende Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Baufeldfreimachung (Rodung), der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. den jeweiligen Prüfbescheiden der Typenprüfungen in der aktuell gültigen Fassung),
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
3. Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. §39 Landesforstgesetz (LFoG) – Waldumwandlungsgenehmigung,

4. Genehmigung gemäß Wasserschutzgebietsverordnung der Wehebachtalsperre,
5. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW für den Eingriff in die betroffenen Bodendenkmäler.

Die Anlagen dürfen grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Die Verpflichtung zur Installation von Sichtweitenmessgeräten sowie die Synchronisierung der Blinkfolge und Schaltzeit der Nachtbeleuchtung mit bestehenden Windenergieanlagen (WEA) gemäß UVP-Bericht der Antragsunterlagen wird explizit nicht gefordert.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen meiner Zustimmung.

Der mit Bescheid vom 08.09.2025 erteilte Genehmigungsbescheid wird gemäß § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgenommen. An dessen Stelle tritt dieser Genehmigungsbescheid mit Datum vom 09.12.2025.

I.2 Verfügender Teil des Bescheides (Tenor) für WEA 2, Az: 354.0010/24/1.6.2

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich Ihnen, der

**JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt**

auf Ihren Antrag vom 28.03.2024 und den Ergänzungen vom 02.05.2024, 23.05.2024, 12.06.2024, 27.06.2024 und 13.12.2024 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Gemeinde Stolberg – Windpark Drei-Kaiser-Eichen. Mit Datum vom 19.02.2025 wurden die Anträge für die WEA 05, 07 und 08 zurückgezogen. Auf Ihren Wunsch wird für jede WEA ein separater Genehmigungsbescheid erstellt. Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Bau und den Betrieb von WEA 02 der Firma Vestas, V136 mit einer Nennleistung von 4.200 kW, einer Nabenhöhe von 112 m, einem Rotorradius von 68,0 m und einer Gesamthöhe von 180,0 m. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Kapitel 8 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Errichtung der genehmigten Anlage erfolgt in:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten			
				ETRS 89 -Zone 32		GK - Zone 2	
				X_ETRS	Y_ETRS	X_GK	Y_GK
WEA 02	Zweifall	8	328	309809	5620503	2521688	5618895

Der höchste Punkt der Windkraftanlage WEA 02 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 590,70 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehende Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Baufeldfreimachung (Rodung), der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. den jeweiligen Prüfbescheiden der Typenprüfungen in der aktuell gültigen Fassung),
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
3. Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. §39 Landesforstgesetz (LFoG) – Waldumwandlungsgenehmigung,
4. Genehmigung gemäß Wasserschutzgebietsverordnung der Wehebachtalsperre,
5. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW für den Eingriff in die betroffenen Bodendenkmäler.

Die Anlagen dürfen grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Die Verpflichtung zur Installation von Sichtweitenmessgeräten sowie die Synchronisierung der Blinkfolge und Schaltzeit der Nachtbefeuерung mit bestehenden Windenergieanlagen (WEA) gemäß UVP-Bericht der Antragsunterlagen wird explizit nicht gefordert.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen meiner Zustimmung.

Der mit Bescheid vom 08.09.2025 erteilte Genehmigungsbescheid wird gemäß § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgenommen. An dessen Stelle tritt dieser Genehmigungsbescheid mit Datum vom 09.12.2025.

I.3 Verfügender Teil des Bescheides (Tenor) für WEA 3, Az: 354.0011/24/1.6.2

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Ab. 3 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich Ihnen, der

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

auf Ihren Antrag vom 28.03.2024 und den Ergänzungen vom 02.05.2024, 23.05.2024, 12.06.2024, 27.06.2024 und 13.12.2024 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Gemeinde Stolberg – Windpark Drei-Kaiser-Eichen. Mit Datum vom 19.02.2025 wurden die Anträge für die WEA 05,07 und 08 zurückgezogen. Auf Ihren Wunsch wird für jede WEA ein separater Genehmigungsbescheid erstellt. Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Bau und den Betrieb von WEA 03 der Firma Vestas, V150 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotorradius von 75,0 m und einer Gesamthöhe von 200,0 m. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Kapitel 8 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Errichtung der genehmigten Anlagen erfolgt in:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten			
				ETRS 89 -Zone 32		GK - Zone 2	
				X_ETRS	Y_ETRS	X_GK	Y_GK
WEA 03	Gresse-nich	12	228	309483	5621109	2521338	5619488

Der höchste Punkt der Windkraftanlage WEA 03 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 593,30 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehende Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Baufeldfreimachung (Rodung), der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. den jeweiligen Prüfbescheiden der Typenprüfungen in der aktuell gültigen Fassung),
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
3. Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. §39 Landesforstgesetz (LFoG) – Waldumwandlungsgenehmigung,
4. Genehmigung gemäß Wasserschutzgebietsverordnung der Wehebachtalsperre,
5. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW für den Eingriff in die betroffenen Bodendenkmäler.

Die Anlagen dürfen grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Die Verpflichtung zur Installation von Sichtweitenmessgeräten sowie die Synchronisierung der Blinkfolge und Schaltzeit der Nachtbeleuchtung mit bestehenden Windenergieanlagen (WEA) gemäß UVP-Bericht der Antragsunterlagen wird explizit nicht gefordert.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen meiner Zustimmung.

Der mit Bescheid vom 08.09.2025 erteilte Genehmigungsbescheid wird gemäß § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgenommen. An dessen Stelle tritt dieser Genehmigungsbescheid mit Datum vom 09.12.2025.

I.4 Verfügender Teil des Bescheides (Tenor) für WEA 4, Az: 354.0012/24/1.6.2

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Ab. 3 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich Ihnen, der

**JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt**

auf Ihren Antrag vom 28.03.2024 und den Ergänzungen vom 02.05.2024, 23.05.2024, 12.06.2024, 27.06.2024 und 13.12.2024 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Gemeinde Stolberg – Windpark Drei-Kaiser-Eichen. Mit Datum vom 19.02.2025 wurden die Anträge für die WEA 05,07 und 08 zurückgezogen. Auf Ihren Wunsch wird für jede WEA ein separater Genehmigungsbescheid erstellt.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Bau und den Betrieb von WEA 04 der Firma Vestas, V150 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotorradius von 75,0 m und einer Gesamthöhe von 200,0 m. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Kapitel 8 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Errichtung der genehmigten Anlagen erfolgt in:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten			
				ETRS 89 -Zone 32		GK - Zone 2	
				X_ETRS	Y_ETRS	X_GK	Y_GK
WEA 04	Gresse-nich	12	228	309510	5621587	2521345	5619966

Der höchste Punkt der Windkraftanlage WEA 04 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 594,10 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehende Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Baufeldfreimachung (Rodung), der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. den jeweiligen Prüfbescheiden der Typenprüfungen in der aktuell gültigen Fassung),
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
3. Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. §39 Landesforstgesetz (LFoG) – Waldumwandlungsgenehmigung,
4. Genehmigung gemäß Wasserschutzgebietsverordnung der Wehebachtalsperre,
5. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW für den Eingriff in die betroffenen Bodendenkmäler.

Die Anlagen dürfen grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Die Verpflichtung zur Installation von Sichtweitenmessgeräten sowie die Synchronisierung der Blinkfolge und Schaltzeit der Nachtbeleuchtung mit bestehenden Windenergieanlagen (WEA) gemäß UVP-Bericht der Antragsunterlagen wird explizit nicht gefordert.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen meiner Zustimmung.

Der mit Bescheid vom 08.09.2025 erteilte Genehmigungsbescheid wird gemäß § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgenommen. An dessen Stelle tritt dieser Genehmigungsbescheid mit Datum vom 09.12.2025.

I.5 Verfügender Teil des Bescheides (Tenor) für WEA 6, Az: 354.0014/24/1.6.2

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Ab. 3 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich Ihnen, der

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

auf Ihren Antrag vom 28.03.2024 und den Ergänzungen vom 02.05.2024, 23.05.2024, 12.06.2024, 27.06.2024 und 13.12.2024 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Gemeinde Stolberg – Windpark Drei-Kaiser-Eichen. Mit Datum vom 19.02.2025 wurden die Anträge für die WEA 05,07 und 08 zurückgezogen. Auf Ihren Wunsch wird für jede WEA ein separater Genehmigungsbescheid erstellt. Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Bau und den Betrieb von WEA 06 der Firma Vestas, V150 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotorradius von 75,0 m und einer Gesamthöhe von 200,0 m. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Kapitel 8 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Errichtung der genehmigten Anlagen erfolgt in:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten			
				ETRS 89 -Zone 32		GK - Zone 2	
				X_ETRS	Y_ETRS	X_GK	Y_GK
WEA 06	Gresse-nich	12	228	309407	5622288	2521214	5620663

Der höchste Punkt der Windkraftanlage WEA 06 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 586,90 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehende Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Baufeldfreimachung (Rodung), der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. den jeweiligen Prüfbescheiden der Typenprüfungen in der aktuell gültigen Fassung),
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG),

3. Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. §39 Landesforstgesetz (LFoG) – Waldumwandlungsgenehmigung,
4. Genehmigung gemäß Wasserschutzgebietsverordnung der Wehebachtalsperre,
5. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW für den Eingriff in die betroffenen Bodendenkmäler.

Die Anlagen dürfen grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Die Verpflichtung zur Installation von Sichtweitenmessgeräten sowie die Synchronisierung der Blinkfolge und Schaltzeit der Nachtbeleuchtung mit bestehenden Windenergieanlagen (WEA) gemäß UVP-Bericht der Antragsunterlagen wird explizit nicht gefordert.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen meiner Zustimmung.

Der mit Bescheid vom 08.09.2025 erteilte Genehmigungsbescheid wird gemäß § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgenommen. An dessen Stelle tritt dieser Genehmigungsbescheid mit Datum vom 09.12.2025.

II Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BlmSchG) wurde die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Maßgabe der in Abschnitt III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

III Auslegung und Anforderung des Bescheides

Die fünf Genehmigungsbescheide sind entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des § 10 BlmSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Die fünf Genehmigungsbescheide vom 09.12.2025 stehen in der Zeit vom 15.12.2025 bis zum 04.01.2026 auf der Internetseite der StädteRegion Aachen im Bereich A70/ Immissionsschutz/ Immissionsschutzrechtliche Verfahren/ Förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/Abgeschlossene Verfahren zur Verfügung.

Die Unterlagen sind bis zum Ende der angegebenen Auslegungsfrist abrufbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit – Einstieg der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde - im v. g. Zeitraum zur Verfügung steht.

StädteRegion Aachen
70.2 Untere Immissionsschutzbehörde
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Aus organisatorischen Gründen bitte ich im Vorhinein einen Termin unter der Telefonnummer 0241 5198 7061 zu vereinbaren.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BlmSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann Klage erhoben werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Klage muss

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid bekannt gemacht wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Agidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anordnen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden (§63 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG).

Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, bspw. durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin. Die Klage muss dann zwingend nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zu vor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weiter Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Aachen, den 15.12.2025

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 36 – Straßenverkehrsamt
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
JOVANOVIC	DRAGAN	SCHROUFSTRASSE 32A 52078 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2025/251/SA (1)/I6	10.12.2025

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann
Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 10.12.2025

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Immelen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
MÖLLER	CARSTEN	BIERSTR.172 52134 HERZOGENRATH

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
--------------	-----------------------	------------

Verfügung	36.1/2025/252/SA(2)/OF	11.12.2025
-----------	------------------------	------------

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 11.12.2025

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Offergeld

STÄDTEREGION AACHEN **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 39 – Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
FERJANI	NOUREDDINE	REIMSER STR. 84 52074 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
--------------	-----------------------	------------

Ordnungsverfügung	39.3-60.01-478/2025	05.12.2025
-------------------	---------------------	------------

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A 39 der StädteRegion Aachen, Verwaltung, Zimmer 2-16, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungs-

zeiten: Mo – Do 08.00 – 15.00 Uhr, Fr 08.00 – 12.00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 10.12.2025

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Marks